



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Potsdam, 25. März 2021

Organisation des Schuljahres 2020/2021

- hier:
1. Auslieferung der Selbsttests an die Schulen
 2. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12 April 2021 (Ende der Osterferien) nach gegenwärtigem Planungsstand

Anlagen:

1. Schulscharfe Übersicht über die Auslieferung der Selbsttests
2. Auszug aus dem Schreiben vom 08. März 2021 - Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 15. März 2021

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

zur

I. Auslieferung der Selbsttests an die Schulen

informiere ich Sie mit Bezug auf Anlage 1, dass

- a. eine **erste Teillieferung ab dem Nachmittag des 25. März und am 26. März 2021 in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr in den Schulen angeliefert wird**; zu diesem Zweck hat das Logistikunternehmen die E-Mail-Adressen der

Schulen (s(schulnummer)@schulen.brandenburg.de) erhalten und zugesagt, dass die Schulen zwei Stunden vor Anlieferung darüber unterrichtet werden; die Schulleitungen sind gebeten, die Annahme der Lieferungen sicherzustellen;

- b. die Ankunft einer **zweiten Teillieferung** auf dem Flughafen Erfurt für den 31. März 2021 avisiert ist, die **an die Schulen am 01. April 2021 und am 06. April 2021 ausgeliefert** werden sollen; auch hier werden die Schulen per E-Mail (s(schulnummer)@schulen.brandenburg.de) zwei Stunden vor Anlieferung informiert.

Obwohl der Lieferzeitraum in den Ferien liegt und mir bewusst ist, dass dies mit Unannehmlichkeiten verbunden ist, **bitte ich eine Annahme der Lieferungen in den Schulen zu ermöglichen** und dabei nach Maßgabe der individuellen Urlaubsplanung die Mitarbeiterinnen der Hausmeisterdienste und Sekretariate um Unterstützung zu bitten.

Nachfragen zur Lieferung der Selbsttests richten sie bitte an Herrn Neumann (Tel.: 0331/866-3621, Email: Joerg.Neumann@mbjs.brandenburg.de).

II. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12 April 2021 (Ende der Osterferien) nach gegenwärtigem Planungsstand

Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen ist für die Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12. April 2021 vorgesehen, dass die seit dem 15. März 2021 eingerichtete Organisation des Unterrichts fortgeführt wird.

Für die Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12. April 2021 gilt demnach Folgendes, und zwar vorbehaltlich aufgrund der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens zu dessen Eindämmung notwendiger Änderungen von Rechtsvorschriften, insbesondere der *SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung*, über die ich Sie zu gegebener Zeit informieren würde:

A. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12. April 2021

1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen bzw. volljährige Schüler/innen entscheiden über die weitere Teilnahme am Präsenzunterricht mit folgenden Maßgaben:

In dem seit dem 15. März 2021 eingerichteten Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht (Abschnitt B. meines Schreiben vom 08. März 2021, Anlage) **verbleiben die Schüler/innen**

- der Abschlussklassen (Jahrgangsstufen 10, Jahrgangsstufen 12 des Gymnasiums, Jahrgangsstufe 13 der Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien);
- die sich im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs befinden.

Eine Befreiung von der Teilnahme an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist in den genannten Fällen nicht möglich.

2. Die Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten und Klausuren), die die Präsenz der Schüler/innen voraussetzen, bleiben unberührt.
3. Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen informieren die Schulleiter/innen wöchentlich (jeweils bis Mittwoch der Vorwoche) formlos darüber, dass das Kind bzw. sie selbst nicht am Präsenzunterricht teilnehmen wird.
4. Die Lehrkräfte sollen soweit möglich die Schüler/innen mit Aufgaben versorgen und ihnen damit ermöglichen, sich das im Präsenzunterricht Vermittelte selbst anzueignen.
5. Ein Verzicht auf die Teilnahme am Präsenzunterricht in Grundschulen umfasst auch einen Verzicht auf die Teilnahme an Angeboten der Kindertagesbetreuung (Horte/Kindertagespflege) für die Schüler/innen.

Die Schulleiter/innen der Schulen mit Primarstufe und die Leiter/innen der Horte stimmen sich über die Konsequenzen ab.

6. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bleiben weiterhin geöffnet.

Die Sorgeberechtigten entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung über den Schulbesuch. Die schulischen Hygienekonzepte sind dabei besonders zu berücksichtigen. Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

7. Die Durchführung von Schülerbetriebspraktika ist fakultativ, d.h. die **Verpflichtung zur Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums in Jahrgangsstufe 9 wird für das verbleibende Schuljahr 2020/2021 aufgehoben.**

Der zeitliche Rahmen aller im Schuljahr 2020/2021 durchzuführenden Schülerbetriebspraktika kann weiterhin auf eine Woche verkürzt werden. Sollte sich die Schule für die Durchführung von Schülerbetriebspraktika entscheiden und nicht jede Schülerin/jeder Schüler einen ihren Interessen und Neigungen entsprechenden Praktikumsplatz finden, besteht weiterhin die Möglichkeit der begründeten Nicht-Teilnahme.

B. Prüfungen

Die Organisation der **Abiturprüfungen und die Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 wird planmäßig fortgeführt.**

An die Schüler/innen werde ich mich noch gesonderte mit einem Schreiben wenden.

Für die Durchführung der Prüfungen (Haupttermine) ab dem 15. April 2021

- a. **wird an den allgemein bildenden Schulen der Präsenzunterricht an den Prüfungsterminen ausgesetzt;** damit kann gewährleistet werden, dass die Prüfungen in ruhiger Atmosphäre durchgeführt werden können und die Schulen nicht neben den Prüfungen auch den Präsenzunterricht organisieren müssen;
- b. **prüfen die Schulleiter/innen der Oberstufenzentren, ob und in welchem Umfang der Präsenzunterricht zu den Prüfungsterminen erforderlichenfalls ausgesetzt werden muss und treffen entsprechende schulorganisatorische Regelungen.**

C. *Teststrategie für die Schüler/innen*

Die Schulen werden – wie unter I. ausgeführt - vor und während der Osterferien zunächst mit insgesamt mehr als zwei Millionen Selbsttest beliefert, sodass alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft so ausgestattet sind, dass sich alle Schüler/innen und alle an der Schule Tätigen zweimal in jeder Schulwoche selbst testen können.

Bis zum Ende der Osterferien werde ich Sie über die Details der konkretisierten Teststrategie informieren, die ab der 15. KW (12. bis 16. April 2021) umgesetzt werden soll.

D. *Impfung der Lehrkräfte der weiterführenden Schulen*

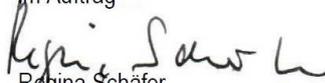
Die Landesregierung bemüht sich gegenwärtig, für die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen eine Impfung zu ermöglichen.

Sofern die Möglichkeit zum Impfen nach Beginn der Osterferien geschaffen werden kann, werde ich Sie darüber informieren. Die Schulleiter/innen der weiterführenden Schulen sind dann gebeten, nach Möglichkeit Arbeitgeber-Bescheinigungen an die Lehrkräfte auszugeben.

Allen an Schule Beteiligten, den Schüler/innen und ihren Eltern sowie den Kolleginnen und Kollegen in den Schulen und den staatlichen Schulämtern danke ich für die große Geduld und die nimmermüde Einsatzbereitschaft, die bislang bei der Organisation von Schule und Unterricht gefordert ist und immer wieder gezeigt wurde;

Ihnen und den Ihren wünsche ich schon jetzt ein frohes und geruhames Osterfest und gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regina Schäfer

Anlage 2

Auszug aus dem Schreiben des MBS vom 08. März 2021 –
Abschnitt B. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 15. März 2021

1. Die Schüler/innen der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) besuchen die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell).

Für die Organisation des Unterrichts und der Notbetreuung gilt

a. Organisation des Unterrichts

- Auch wenn das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 7. SARS-CoV-2-EindV) stellen die Schulleiter/innen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler/innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein; über Ausnahmen entscheiden die Schulleiter/innen aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.

- Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:
 - Wechsel A/B-Woche,
 - Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,
 - Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Schulleiter/innen mit ihren Kollegien entsprechend den standortspezifischen Rahmenbedingungen.

- Sofern die Absicherung der Notbetreuung dazu führt, dass Personal- bzw. Raumkapazitäten nicht ausreichend für Unterricht zur Verfügung stehen, wird eine schulspezifische **Ausgestaltung der Stundentafel hinsichtlich der vorwiegend im Präsenzunterricht unterrichteten Fächer zugelassen, die mit dem staatlichen Schulamt abzustimmen ist. Dabei stellen die Schulen die Stärkung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen in den Mittelpunkt.**

b. Organisation der Notbetreuung

Die Organisation der Notbetreuung, wie sie bis zum Beginn der Osterferien aufgrund von §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe eingerichtet ist, wird weitergeführt.

Bei der parallelen Organisation der Notbetreuung und des Präsenzunterrichts in den Schulen der Primarstufe ist auf die räumliche Trennung der Lerngruppen zu achten.

2. Die Schüler/innen der

- **weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, und zwar auch die Schüler/innen der Abschlussklassen und der Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK),**
- **beruflichen Schulen einschließlich der Abschlussklassen bis zum Beginn des Prüfungszeitraums und**
- **der Sekundarstufe I der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung**

besuchen die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell).

a. Zur Unterrichtsorganisation der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

- Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von den schulinternen und regionalen Rahmenbedingungen sowie der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:
 - Wechsel A/B-Woche,
 - Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,
 - Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

Zur einheitlichen Erfassung der von den Schulen in öffentlicher jeweils eingerichteten Organisationsmodelle werde ich Sie gesondert informieren.

- Für die Aufnahme des Präsenzunterrichts wird die Obergrenze für die Größe der zu bildenden Lerngruppen auf maximal 15 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Ausnahmen sind in Abhängigkeit der schulinternen Rahmenbedingungen möglich und durch die Schulleitung zu entscheiden.

- Für die Aufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt die Umsetzung der Stundentafel. Flexibilisierungen sind im Rahmen der Kontingenzstundentafel möglich.
- Bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ist der Distanzunterricht für die Schüler/innen, die weiter zuhause lernen, nur eingeschränkt möglich. Daher sollten für diese Schüler/innen konkrete Aufgaben im Umfang des Stundenplans erteilt werden, die im dann folgenden Präsenzunterricht in der Lerngruppe mit der jeweiligen Lehrkraft thematisiert werden.
- Bei der Organisation der Präsenzphasen im weiterführenden Bereich ist zu beachten, dass zwischen dem 15. April und 4. Juni 2021 die schriftlichen Prüfungen für das Abitur und in der Jahrgangsstufe 10 (Haupt- und Nachschreibetermine) stattfinden.

b. Gestaltungsoptionen für die beruflichen Bildungsgänge

- Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleiter/innen dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulrätin/Schulrat organisieren.
- Klassen, in denen Schüler/innen unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
- Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schüler/innen können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.

3. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bleiben geöffnet.

Die Sorgeberechtigten entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung über den Schulbesuch. Die schulischen Hygienekonzepte sind dabei besonders zu berücksichtigen. Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

4. Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

E. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 15. März 2021

1. Die Schüler/innen der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) besuchen weiterhin die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) (§ 17 Abs. 4 der 7.SARS-CoV-2-EindV).

Für die Organisation des Unterrichts und der Notbetreuung gilt das unter A.1 a. und b. Ausgeführte.

c. Hinweise zu den Prüfungen und Orientierungsarbeiten

- *Abiturprüfungen*

Hierzu verweise ich auf das als Anlage 6 beigefügte Schreiben betreffend *Hinweise zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021* vom 05. März 2021. Ausführliche Informationen dazu stelle ich Ihnen in Kürze mit gesondertem Schreiben zur Verfügung.

- *Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10*

Hierzu werde ich Sie bis zum 15. März 2021 durch ein gesondertes Schreiben ausführlich informieren.

- *Orientierungsarbeiten in der Jahrgangsstufe 2, 4 und 8*

Die zentralen Orientierungsarbeiten in den Jahrgangsstufen 2, 4 und 8 werden nicht durchgeführt.

Die Aufgaben stehen den Schulen zur Verfügung und sollen zur Überprüfung des Kompetenzzuwachses im Distanzunterricht genutzt werden. Somit kann der Lernstand ermittelt werden, der zur Vorbereitung der Schwerpunktsetzung und zur Anpassung des *Schulinternen Curriculums* (SchiC) Verwendung finden kann.

Die Orientierungsarbeit kann weiter eine schriftliche Arbeit ersetzen.

d. Zur Unterrichtsorganisation der beruflichen Schulen

- Auf Grund der Besonderheiten der einzelnen Bildungsgänge und der daraus resultierenden Umsetzungsvarianten entwickeln die Schulleiter/innen im Rahmen der Regelungen der Eindämmungsverordnung standortspezifische Umsetzungsvarianten nach Maßgabe der personellen und räumlichen Vorausset-

zungen der Schule sowie den Anforderungen an die Bildungsgänge und Klassen und weiteren Partnern und stimmen diese mit dem zuständigen staatlichen Schulamt ab.

e. Information der Erziehungsberechtigten und der Schulträger

Die Schulleiter/innen gewährleisten die ausführliche und frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten und der Schulträger, die der beruflichen Schulen zudem der weiteren Partner über die Organisation des Unterrichts im Wechselmodell.

2. **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bleiben** gemäß § 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV **geöffnet**. Im Übrigen verweise ich auf das unter A.3 Ausgeführte.
3. **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

F. Schulorganisatorische Einzelaspekte

1. Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden; § 19 Abs. 1 Satz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist für den Musikunterricht nicht einschlägig.
2. **Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt.**

Dies gilt nicht (§ 17 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV)

- a. für die **Spezialschulen und Spezialklassen für Sport**,
- b. für alle **Schulen für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen.**